

9. September 2024
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Meldepflicht elektronischer Aufzeichnungssysteme ab 01.01.2025

Nach den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme, dazu gehören insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen, seit dem 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat jüngst darauf hingewiesen, dass nun auch die Meldepflicht für diese elektronischen Aufzeichnungssysteme ab dem 01.01.2025 in Kraft tritt.

Die Meldung und Übermittlung der Informationen zu den eingesetzten Geräten muss für jede Betriebsstätte getrennt innerhalb eines Monats nach Anschaffung, Leasingbeginn bzw. -ende oder Außerbetriebnahme des Gerätes mit amtlich vorgeschriebenem Datensatz über „Mein ELSTER“ oder die ERiC-Schnittstelle erfolgen.

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Jenny Block *
Master of Science
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

* angestellt nach
§ 58 StBerG

HRP
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld
Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80
info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bank Volksbank in Ostwestfalen eG
BLZ 478 601 25
Konto 3 534 567 401
BIC GENODEM1GTL
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01

Deutsche Bank AG
480 700 24
2 480 333
DEUTDE33
DE47 4807 0024 0248 0333 00

Sparkasse Bielefeld
480 501 61
90 50
SPBIDE33XXX
DE25 4805 0161 0000 0090 50

Commerzbank AG
480 800 20
190 334 400
DRESDEFF480
DE58 4808 0020 0109 3344 00

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629
UST-IdNr.: DE247732143

Dabei ist folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Art, Anzahl und Seriennummer des bzw. der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Datum der Anschaffung bzw. der Außerbetriebnahme oder Nutzung in einer anderen Betriebsstätte

Für vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme ist die Meldung bis zum 31.07.2025 vorzunehmen, für ab dem 01.07.2025 angeschaffte Kassensysteme sowie Außerbetriebnahmen gilt eine Monatsfrist ab Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme.

Gleiches gilt auch für Taxameter und Wegstreckenzähler mit einer TSE. Hier ist zudem das Kfz-Kennzeichen mitzuteilen. Ohne TSE dürfen diese noch bis zum 31.12.2025 genutzt werden. Betroffene Unternehmen sollten bereits jetzt die erforderlichen Daten zusammenstellen und sich einen Überblick über alle in den Betriebsstätten genutzten Systeme verschaffen.

Bitte beachten Sie: Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

2. Änderungen bei Meldepflichten für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025

Steuerpflichtige, die Kapitaleinkünfte erzielen, erhalten von ihren Banken eine Bescheinigung über diese Einkünfte sowie ggf. bereits abgeführte Abgeltungssteuern. Diese Daten werden von den kontoführenden Banken auch der Finanzverwaltung gemeldet, bislang zumeist allerdings nur für die in Euro geführten Konten.

Sofern ein Steuerpflichtiger auch über sog. Fremdwährungskonten verfügt, aus denen Kapitaleinkünfte erzielt werden, war dieser bereits in der Vergangenheit verpflichtet, die Meldung an die Finanzverwaltung selbst vorzunehmen. Spätestens ab dem Jahr 2025 werden jedoch die Banken verpflichtet sein, diese Meldungen direkt an die Finanzverwaltung vorzunehmen. Ein Blick in die Steuerbescheinigung gibt Auskunft darüber, ob die eigene Bank diese Meldung bereits in der Vergangenheit vorgenommen hat.

Anleger sollten anderenfalls überprüfen, ob sie der eigenen Meldepflicht an die Finanzverwaltung vor 2025 selbstständig nachgekommen sind. Wenn die Banken ab 2025 (manche bereits im Jahr 2024) die Meldungen vornehmen und sich bei einem Steuerpflichtigen mit Fremdwährungskonten Kapitaleinkünfte hieraus ergeben, wird dies die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung erregen, falls zuvor keine derartigen Einkünfte durch den Steuerpflichtigen selbst erklärt wurden. Sollten dann auf konkrete Nachfrage der Finanzverwaltung entsprechende Einkünfte nachzuerklären sein, ist es bereits zu

spät, jedenfalls für eine strafbefreiende Selbstanzeige. Durch die Meldung der Bank ist der Finanzverwaltung bereits bekannt, dass es Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten gibt und der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum.

Inhaber von Fremdwährungskonten sollten daher unverzüglich bei der kontoführenden Bank anfragen, ob die Mitteilungen bereits 2024 an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Sollte dies der Fall sein und die Einkünfte waren bislang nicht in der entsprechenden Steuererklärung angegeben, ist es ratsam, schnellstmöglich sämtliche Nachweise über die Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten zu beschaffen und eine Selbstanzeige in Betracht zu ziehen.

3. Steuerliche Behandlung von Dienstfahrrädern

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden einen Firmenwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden darf, müssen die Arbeitnehmer den daraus entstehenden geldwerten Vorteil versteuern. Welche (lohn)steuerlichen Konsequenzen hat es aber, wenn ein Dienstfahrrad auch zur privaten Nutzung an die Mitarbeitenden überlassen wird? Bei den Zweirädern gilt folgende Unterscheidung:

- Wird das Dienstrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (als Gehalts-Extra "on top") überlassen, muss die private Nutzung des Fahrrads nicht versteuert werden. Dies gilt allerdings nur für Räder ohne Elektromotor und für Elektroräder mit einem maximal 0,25 kW starken Motor, dessen Unterstützung auf bis zu 25 km/h begrenzt ist. In diesem Fall kauft oder least der Arbeitgeber das Rad und stellt es dem Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung.
- Erhält der Arbeitnehmer das Rad im Wege einer Gehaltsumwandlung (als „Gegenleistung“ zu einer Lohnkürzung), muss er die private Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Grundsätzlich gilt dafür – analog zu den PKW's – die sogenannte 1 %-Regel. Allerdings ist diese auf ein Viertel des Bruttolistenpreises reduziert, wenn das Rad erstmals in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 überlassen wird. Der Betrag, der sich aus den 0,25 % des Bruttolistenpreises ergibt, wird als Arbeitslohn behandelt und versteuert. Damit sind alle Privatfahrten abgegolten, einschließlich der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Anders als bei einem PKW gilt hier also nicht zusätzlich die 0,03 %-Regel. Die Gehaltsumwandlung kann der Arbeitgeber sowohl bei einem Kauf des Fahrrads als auch bei einem Leasingvertrag anwenden.

Die umsatzsteuerliche Behandlung unterscheidet sich hiervon. Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrrades ist als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. Der Arbeitgeber kann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden Nutzung aus Vereinfachungsgründen nach der sogenannten 1 %-Regelung berechnen. Im Übrigen sind jedoch abweichende ertragsteuerliche Ansätze (Steuerbefreiung oder

Viertelung des Listenpreises) für Zwecke der Umsatzsteuer nicht zu übernehmen. Die Verwaltung begründet dies mit der regelmäßigen Möglichkeit des Arbeitgebers zum vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung. Auch die Fahrtenbuchmethode ist für Fahrräder ausgeschlossen.

Hinweis: Ein E-Bike, das schneller als 25 km/h fahren kann (sog. S-Pedelec) gilt verkehrrechtlich als Kraftfahrzeug und muss daher wie ein Firmenwagen versteuert werden. Für Zwecke der Ertragsteuer erfolgt dabei ebenfalls ein Ansatz mit einem Viertel des Listenpreises, bei der Umsatzsteuer gilt dies wiederum nicht (siehe oben). Die Viertelung gilt hier abweichend zu den oben genannten Fahrrädern auch für den lohnsteuerlichen Vorteil aus den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die in diesen Fällen gesondert mit 0,03 % je Entfernungskilometer anzusetzen sind - letztlich der einzige Unterschied zu den obigen Fahrrädern.

Alle Arten von Elektrorädern können beim Arbeitgeber steuerfrei aufgeladen werden. Es erfolgt auch keine Anrechnung des Ladestroms auf die Sachbezugsfreigrenze. Die vorstehende Steuerbefreiung für Ladestrom gilt auch für sogenannte Elektrokleinstfahrzeuge, wozu insbesondere E-Scooter zählen.

Leistet der Arbeitgeber hingegen Erstattungen in bar an die Mitarbeitenden für das Aufladen des E-Bikes zuhause, sind diese regelmäßig steuerpflichtig.

4. Vermietung von Betriebsvorrichtungen kann für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädlich sein

Gewerblich tätige Personen und Gesellschaften sowie Unternehmen einer bestimmten Rechtsform unterliegen der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der sogenannte Gewerbeertrag, der sich aus dem Gewinn des Gewerbebetriebs, korrigiert um gesetzlich normierte Kürzungen und Hinzurechnungen, ermittelt.

Für Grundstücksunternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten, gibt es die Möglichkeit der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung. Hier wird der Gewinn um den Teil gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings sehr eng. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) musste beurteilen, ob diese im Streitfall vorlagen.

Die Klägerin vermietete und verpachtete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen. Zudem war sie Eigentümerin eines Einkaufszentrums, in welchem sie Flächen an Lebensmittel- und Textilgeschäfte, ein Fitnessstudio und Gastrobetriebe vermietete. Im Einkaufszentrum befanden sich auch Personenaufzüge und ein Lastenaufzug. Die Klägerin beantragte die erweiterte Gewerbesteuerkürzung, da sie nur eigenen Grundbesitz verwaltete. Dies wurde vom Finanzamt versagt, da Betriebsvorrichtungen - hier der Lastenaufzug - mitvermietet wurden und daher die Ausschließlichkeit nicht gegeben war.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Zur Anwendung der erweiterten Kürzung muss grundsätzlich eine ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes vorliegen, was die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen ausschließt. Trotz dieses Ausschließlichkeitsgebots steht eine begrenzte Nebentätigkeit der erweiterten Kürzung nicht entgegen, so die Richter.

Es seien solche Nebentätigkeiten nicht schädlich für eine Begünstigung, wenn sie der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden können. Im Streitfall war der Klägerin die erweiterte Kürzung daher zu gewähren. Die Mitvermietung des Lastenaufzugs ist hier zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvollen eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung. Ein Einkaufszentrum ohne Lastenaufzug kann nicht sinnvoll genutzt werden. Die Entscheidung des Senats widerspricht auch nicht der bisherigen Rechtsprechung, da in quantitativer Hinsicht ein unbedeutendes Nebengeschäft vorliegt.

5. Änderung der Gewinnermittlungsart bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden

Wenn Sie selbstständig oder gewerblich tätig sind, müssen Sie Ihren Gewinn aus Ihrer selbstständigen bzw. gewerblichen Tätigkeit ermitteln. Grundsätzlich gibt es zwei Gewinnermittlungsarten: die sogenannte Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) und den Betriebsvermögensvergleich, für den eine Bilanz zu erstellen ist. Wer nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, kann zwischen beiden Gewinnermittlungsarten wählen. Dieses Wahlrecht kann jedes Jahr neu ausgeübt werden.

Allerdings ist der Übergang von der einen zur anderen Ermittlungsart mit einer Überleitungsrechnung verbunden. Im Streitfall musste das FG Thüringen darüber entscheiden, ob man auch Jahre später, anlässlich einer Betriebsprüfung, das Wahlrecht neu ausüben kann. Der Kläger erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb und war gesetzlich nicht buchführungspflichtig. Bis 2011 ermittelte er seinen Gewinn durch eine EÜR, ab 2012 durch Betriebsvermögensvergleich. Die Veranlagung für 2016 erfolgte antragsgemäß auf der Grundlage der eingereichten Bilanz.

Anfang 2019 fand bei dem Steuerpflichtigen eine Außenprüfung für die Jahre 2014 bis 2016 statt, aufgrund derer sich für 2016 eine Gewinnerhöhung ergab. Der Kläger legte Einspruch gegen die geänderten Bescheide ein und beantragte einen Wechsel der Gewinnermittlungsart hin zur EÜR. Sodann legte er eine Übergangsgewinnermittlung zum 01.01.2016 und eine EÜR für 2016 vor. Die Finanzverwaltung erkannte den Wechsel der Gewinnermittlungsart Jahre später nicht an, sodass dem Steuerpflichtigen nur die Klage vor dem FG blieb.

Die Klage war erfolgreich. Steuerpflichtige, die nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind, haben ein Wahlrecht, wie sie ihren Gewinn ermitteln. Das Wahlrecht ist formal allein durch die Bestandskraft der Steuerfestsetzung begrenzt. Steht eine Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, kann ein Steuerpflichtiger Wahlrechte, die an keine Frist gebunden sind, noch ausüben und auch eine bereits ausgeübte Wahl noch ändern. Im Streitfall war trotz formeller Bestandskraft der Bescheide ausnahmsweise ein Wechsel der Gewinnermittlungsart im Rahmen des Einspruchs gegen die Änderungsbescheide aufgrund der Außenprüfung möglich. Wenn das Finanzamt einen Bescheid trotz Bestandskraft ändern kann, muss es, nach Auffassung des FG, dem Steuerpflichtigen auch möglich sein, im Rahmen seines Einspruchs gegen die aufgrund der Außenprüfung geänderten Bescheide sein Wahlrecht hinsichtlich der Gewinnermittlungsart neu auszuüben.

6. Grunderwerbsteuer bei Bebauungsabsicht bereits beim Grundstückskauf

Der Kauf eines Grundstücks unterliegt bekanntlich der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der sogenannte „Wert der Gegenleistung“. Als Gegenleistung bei einem Grundstückskauf wird vom Gesetz der Kaufpreis, „einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen“, definiert. Welche Tragweite diese Definition im Einzelfall hat, musste jüngst der BFH klären.

Im Streitfall hatte ein Ehepaar im Zusammenhang mit dem Kauf eines unbebauten Grundstücks mit einer in den Verkaufsprozess involvierten Projektierungsgesellschaft eine Reservierungsvereinbarung geschlossen, in der die Errichtung eines bestimmten Haustyps durch einen Dritten (Bauträger) angedacht war. Dieser Bauträger stellte für die Kläger den Bauantrag und erteilte den Käufern eine als „Angebot“ bezeichnete Leistungsbeschreibung, die nicht unterschrieben war. Die Käufer schlossen den Bauerrichtungsvertrag ein Jahr nach dem Grundstückskauf und ließen das Grundstück bebauen. Das Finanzamt bezog die Baukosten mit in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ein. Nach dem erfolglosen Einspruch hatte bereits das FG im Klageverfahren dem Finanzamt recht gegeben. Auch die Revision beim Bundesfinanzhof hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des BFH erfordert die Notwendigkeit eines objektiv sachlichen Zusammenhangs zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht, dass zu diesem Zeitpunkt auch der Bauvertrag abgeschlossen und die Bauverpflichtung rechtswirksam begründet ist. Auch muss ein vorhandenes Angebot keine rechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen, so der BFH. Die bereits in der Kaufphase geführten Gespräche und Verhandlungen reichten den Richtern daher aus, um die Baukosten für das Haus mit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Hinweis: Um die Einbindung der Baukosten bei der Grunderwerbsteuerbemessung für den Kauf eines unbebauten Grundstücks zu vermeiden, ist ein Zusammenhang zwischen dem Kauf- und einem zu einem späteren Zeitpunkt noch abzuschließenden Bauvertrag im Zeitpunkt des Grundstückskaufs unbedingt zu vermeiden. Es dürfen im Kaufzeitpunkt des unbebauten Grundstücks keine Indizien für einen einheitlichen Erwerbsgegenstand „Grundstück plus Gebäude“ bestehen.

7. Steuerpflicht von Gewinnen aus Sportwetten und anderen Glücksspielen

Wer hobbymäßig Sportwetten abschließt, muss sich über die Versteuerung seiner Gewinne keine Sorgen machen, denn diese bleiben unabhängig von ihrer Höhe steuerfrei. Unerheblich ist dabei, auf welche Sportart gewettet wird und ebenso die Frage, ob die Wetten online oder vor Ort in einem Wettbüro platziert werden. Der Grund für die Steuerfreiheit: Verfolgt der Spieler mit dem Wetten private Spielbedürfnisse, dann gilt er als steuerlich irrelevanter Freizeit- oder Hobbyspieler. Stehen für das Wetten hingegen rein gewerbliche Aspekte im Vordergrund, gilt man als Berufsspieler und muss unter Umständen Steuern auf die erzielten Gewinne zahlen.

Die Unterscheidung zwischen steuerfreiem Hobbyspiel und steuerpflichtigem gewerblichen Spiel gilt beispielsweise auch beim Pokern und Online-Pokern. Die Steuerfreiheit für Hobbyspieler gilt übrigens nicht nur für Sportwetten, auch Lottogewinne müssen nicht versteuert werden. Denn der entscheidende Faktor bei Gewinnen aus Sportwetten und Lotterien ist das Glück und nicht etwa Können.

Wer eine Leistung für den Gewinn erbringt, muss diesen jedoch versteuern. Das gilt zum Beispiel bei Gewinnen aus Casting- oder Spielshows, sofern der Gewinn mit der Beantwortung von Quizfragen oder aus einem gewonnenen Wettbewerb erzielt worden ist.

Hinweis: Bereits seit 2012 gibt es in Deutschland eine sogenannte (Sport-) Wettsteuer von 5,3 % auf Wetteinsätze, die vom Wettanbieter abgeführt werden muss. Diese Steuer wird in den meisten Fällen an die Kunden weitergegeben bzw. auf sie umgelegt. Wer Sportwetten abschließt, zahlt die Wettsteuer somit also indirekt. Bei der Wettsteuer handelt es sich um eine Steuer, die den Bundesländern satte Einnahmen beschert: Allein im Jahr 2022 überwiesen die Sportwettenanbieter Wettsteuern von insgesamt rd. 432 Mio. EUR an den Fiskus.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB